

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 3

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauvorhabens nicht genügen, muß das eingelieferte Material vervollständigt werden.

Für geringfügige bauliche Anlagen und Veränderungen genügt die Erstattung einer bloßen schriftlichen Mitteilung, nötigenfalls versehen mit einer einfachen Skizze. Auf Verlangen des Baupolizeibureaus ist diese Mitteilung durch ein Baugesuch zu ersetzen.

VIII. Straf-, Vollzugs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Hier ist von Bedeutung: Baueinstellung und zangsweise Ausführung.

Bei eigenmächtiger Vornahme von Bauarbeiten kann neben der Bestrafung die Einstellung der Bauarbeiten verfügt und die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten, nötigenfalls auf dem Zwangswege, angeordnet werden.

Die Einstellung von Bauarbeiten kann auch in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder wo die Feststellung des strafbaren Tatbestandes dies erfordert, vom kontrollierenden Beamten unter Anzeige an die Baupolizeibehörde verfügt werden, die innert 24 Stunden die Verfügung des Beamten entweder zu bestätigen oder aufzuheben hat.

* * *

Wer die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen eingehend prüft, wird ihr das Lob zuerkennen müssen, daß sie in neuzeitlichem Geiste entworfen ist und alle jene Erleichterungen vorsieht, die in andern neuen Bauordnungen Aufnahme finden sollten. Allerdings ist auch anerkennend hervorzuheben, daß im Kanton St. Gallen, dank einer weitsichtigen Interpretation kantonaler Vorschriften durch das kantonale Baudepartement, bezw. den Regierungsrat, die Einführung solcher Neuerungen und Erleichterungen außerordentlich begünstigt wird.

Verbandswesen.

Schweizerischer Hafnermeisterverband. Unter dem Vorsitz von M. Grimm (Glarus) fand die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hafnermeisterverbandes in Basel statt, welche die Berichte der heiztechnischen Kommission und der Meisterprüfungsexperten entgegen-

nahm. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete das Verhältnis zu den Kachelfabrikanten. In einer Resolution sprach sich die Versammlung für den Schutz der einheimischen Kachelfabrikation aus, unter der Voraussetzung, daß das gleiche Entgegenkommen auch gegenüber dem Hafnermeisterverband bewiesen werde. In Sachen des Zolltarifs verlangte die Versammlung, daß der Verband von den maßgebenden Behörden angehört werde.

Die Kantonale bernische Handels- und Gewerbetammer feiert ihr fünfundsanzwanzigjähriges Bestehen. Bei diesem Anlasse erscheinen die von der Kammer herausgegebenen „Mitteilungen“ als Festnummer. Das Heft gibt, neben einer Vorgeschichte der Kammer, einen zusammenfassenden Überblick über die von ihr seit der Gründung zugunsten von Industrie, Handel und Gewerbe im Kanton Bern geleistete große und vielgestaltige Arbeit. Die flott geschriebenen Ausführungen stellen so einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dar.

Verschiedenes.

† Hafnermeister Lukas Kubli in Mettmensätten starb am 10. April im Alter von 54 Jahren.

† Dachdeckermeister Hermann Süß in Olten ist nach langer Krankheit gestorben.

† Dachdeckermeister Jakob Knabenhans-Schäppi in Zürich 6 starb nach langer Krankheit am 12. April im Alter von 60 Jahren.

† Fabrikant Peter Baumeler-Rauh, Sägewerk und Ristenfabrik Steghof in Luzern, starb am 12. April im Alter von 58 Jahren.

Der 54. Kurs für autogene Metallbearbeitung wird vom 28. Mai bis 2. Juni 1923 in der staatlich subventionierten Fachschule für autogene Metallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Döfengasse Nr. 12, nach dem üblichen Programm abgehalten.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind bis zum 20. Mai an die Geschäftsstelle des Schweizer. Azetylen-Vereins, Döfengasse 12, Basel, zu richten.

Kurs für autogenes Schweißen und Schneiden vom 14. bis 18. Mai 1923. Wir geben vom 14. bis 18. Mai 1923 in unseren Werkstätten in Horgen wieder einen Schweißerkurs und bitten um sofortige Anmeldung. Gleichzeitig erbitten wir das Kursgeld von 50 Fr. auf unsern Postcheckkonto VIII/4498. Schweißerbrillen sind mitzubringen. Ebenso können Gegenstände zum Schweißen mitgebracht werden. Für unsere Kunden zwei beliebige Tage gratis. Beste theoretische und praktische Anleitung.

Schweißen mit Niederdruck- und Hochdruckgas, Diffous, Vorführung von Apparaten verschiedener Systeme, sowie des neuen elektrischen Lichtbogenschweißverfahrens.

Autogen Endreß A.-G., Horgen.

Anschaffung von Feuerwehr-Requisiten im Kanton Glarus. (Korr.) An die rund 400 Fr. betragenden Kosten der Anschaffung von Feuerwehrlaternen erhält die Gemeinde Mollis aus der kantonalen Brandasskuranzkasse einen Beitrag von 200 Fr. und die Gemeinde Glarus an die Fr. 5157.25 betragenden Kosten ebensolcher Anschaffungen einen Beitrag von Fr. 2578.70.

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus. (Korr.) Der soeben herausgegebene Jahresbericht pro 1922 weist einen Reingewinn von Fr. 75,438.58 auf (Vorjahr Fr. 68,732.05), der nach Antrag des Verwaltungsrates wie folgt Verwendung finden soll: Zuweisung an den Reservefonds 20,000 Fr., 6% Dividende (wie im Vorjahr) 39,000 Franken, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9732.05. Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß im abgelau-



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
erste schweizerische fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Norkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G. BIEL
A.-G. DER VON MOOSSCHEN EISENWERKE LUZERN
H. HESS & CO. PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)